

Förderverein



IGS WEST e.V.

Integrierte Gesamtschule
Ganztagsschule ■ Frankfurt

VEREINSSATZUNG

vom 26.05.2014

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Organe des Vereins
- § 5 Vorstand
- § 6 Bewilligungsausschuss
- § 7 Beiträge
- § 8 Auflösung des Vereins
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen „Förderverein IGS West“. Er ist im Vereinsregister des AG Frankfurt am Main eingetragen. Nach seiner Eintragung trägt der Vereinsname den Zusatz „e.V.“.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung der Bildung und Erziehung, Kunst, Kultur und Sport an der IGS West, durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, insbesondere durch die IGS West, Schule in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft in Frankfurt am Main. Der Zweck wird verwirklicht durch Spenden.
2. Weiterer Zweck ist die unmittelbare Förderung der Bildung.
3. Der Zweck des Vereins wird beispielsweise verwirklicht durch:
 - materielle Förderung der Schule;
 - Unterstützung der Angebote im Rahmen der Ganztageschule;
 - Finanzierung externer Arbeitsgruppenleiter;
 - Unterhaltung und Betreuung des Pausenruheraums;
 - Anschaffung von Pausenspielgeräten;
 - Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, oder Institutionen,
 - zur schulischen Entwicklungsförderung der Kinder (z.B.: Sport oder Musik);
 - Geld oder Sachspenden, die einzelnen Schülern oder Schülerinnen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen, die Teilnahme an gemeinschaftlichen Aufgaben und Unternehmungen ermöglichen;
 - Die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften durch zum Beispiel Fortbildungsangebote zu fördern;
 - Organisation von Veranstaltungen wie Schulfesten, Ausstellungen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen;
 - den Kontakt zu Freunden der Schule und zu ehemaligen Angehörigen der Schulgemeinde zu pflegen;

4. Der Verein ist parteilich und konfessionell neutral.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche und Forderungen sowie Rechtsansprüche gegenüber dem Verein. Geleistete Beiträge oder sonstige Zuwendungen können nicht zurückgefordert werden.
7. Die aus Mitteln des Vereins angeschafften Gegenstände gehen in das Eigentum der Schule über.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Juristische Personen bestimmen einen Vertreter, der die Mitgliedsrechte wahrnimmt.
2. Zur Aufnahme ist die Abgabe einer Beitrittserklärung an den Vorstand erforderlich. Die Anerkennung der Satzung ist Voraussetzung für den Beitritt. *Bei Minderjährigen ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.*
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend mit einfacher Mehrheit entscheidet.
4. Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
6. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Schuljahres möglich. Er muss dem Vorstand gegenüber unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich erklärt werden.

7. Der Ausschluss aus dem Verein ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Vorstandsbeschluss möglich. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahr im Beitragsrückstand ist, oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lassen. Der Ausschluss ist ohne vorherige Anhörung zulässig, falls die Adresse des Mitglieds nicht zu ermitteln ist.
8. Ehrenmitgliedschaft
Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine Person zum Ehrenmitglied des Vereins ernennen, die sich besondere Verdienste im Interesse des Vereins erworben hat. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Organe des Vereins

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie hat mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung stattzufinden und ist spätestens zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich (z.B. per mail) einzuberufen.

1. Die Jahreshauptversammlung beschließt über
 - a) die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - b) den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, die Jahres- und Haushaltsplanung des Vorstandes und den Kassenbericht
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl des Vorstandes, wobei einzelne Personen jeweils in einzelne Ämter gemäß § 5.1. gewählt werden.
 - e) Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
 - f) Anträge, die mindestens eine Woche zuvor dem Vorstand schriftlich vorliegen
 - g) auf der Versammlung gestellte Dringlichkeitsanträge (Initiativanträge) deren Behandlung mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen
 - h) den Einspruch von Mitgliedern gegen den Ausschluss
 - i) die Mitgliedsbeiträge.

3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, sofern sie satzungsgemäß einberufen wurde.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Formale Satzungsänderungen, die das Amtsgericht verlangt, können durch den Vorstand vorgenommen werden, der die Änderungen umgehend den Mitgliedern mitzuteilen hat.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in offener Abstimmung, sofern nicht mindestens ein Mitglied geheime Wahl fordert.
6. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe fordern oder wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem damit beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Über die Versammlung und die Ergebnisse der Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Abstimmungsergebnisse sind nach Ja- und Neinstimmen festzuhalten.

§ 5 Vorstand

1 a) Der Vorstand besteht aus:

- dem/der . 1. Vorsitzende/n
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/ der Schriftführer/in
- dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
- den 1-3 Beisitzer/innen
- dem/ der Schulleternbeiratsvorsitzenden. Diese/r muss Mitglied im Förderverein sein - oder einem/ einer vom Schulleternbeirat gewählten Vertreter/in, der/ die Mitglied des Fördervereins ist

Die Mitglieder des Vorstandes bilden zusammen den Gesamtvorstand. Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Jahreshauptversammlung in einzelnen Wahlgängen in die einzelnen Ämter gewählt.

1 b) Der Schulleiter/die Schulleiterin oder deren Stellvertreter sowie der Schulleternbeiratsvorsitzende können nicht Vorsitzende/r des Vereins sein.

1 c) Die Schulleitung oder ein bestellter Vertreter kann für den Vorstand beratend tätig werden

- 2 Der Vorstand wird für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 3 Vertretungsberechtigter Vorstand i.S. des § 26 BGB sind zwei Personen des geschäftsführenden Vorstands. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in. Der vertretungsberechtigte Vorstand ist an Beschlüssen des Gesamtvorstandes gebunden, die in der Regel vorab gefällt werden müssen.
- 4 Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben können einzelne oder mehrere Vereinsmitglieder beauftragt werden.
- 5 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er entscheidet über die satzungsgemäße Verwendung von finanziellen Mitteln.
- 6 Der/die Schatzmeister/Schatzmeisterin führt die Kassengeschäfte. Er/Sie hat zum Nachweis der Verwendung der Mittel zu satzungsgemäßen Zwecken sorgfältige Aufzeichnungen zu führen. Die Rechnungsprüfer/innen haben mindestens einmal im Geschäftsjahr/Schuljahr die Kassen zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich über das Ergebnis zu berichten.
- 7 Vorstandssitzungen sind bei Bedarf oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen, vom Vorsitzenden einzuberufen.
- 8 Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per Email oder fernmündlich gefasst werden. Entscheidungen und Verfahren werden protokolliert.
- 9 Vor Entscheidungen, welche die Belange der Schulleitung, der Elternvertretung oder des Kollegiums betreffen, müssen die entsprechenden Vertreter angehört werden.

§ 6 Bewilligungsausschuss

1. Der Bewilligungsausschuss besteht aus:
 - Dem/Der Vorstandsvorsitzenden oder von ihm benannten Vertretung,
 - dem/der Schulelternbeiratsvorsitzenden oder von ihm benannten Vertretung und
 - dem/der Schulleiter/in oder einer von ihm/ihr benannten Stellvertretung.

2. Der Bewilligungsausschuss entscheidet einstimmig über die Bewilligung von Anträgen, die auf Leistung gem. § 2 Pos. 3 gerichtet sind. Dieser ist dem Schulelternbeirat und der Mitgliederversammlung berichtspflichtig.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die festzulegende Höhe der Zuwendung für das Bewilligungsverfahren. Darüber hinaus entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 7 Beiträge

1. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, entscheidet die letzte Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens, welches an die Förderung der Bildung gebunden sein muss, das in der Reihenfolge:
 - an die IGS West,
 - oder an eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts
 - oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft überschrieben wird, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Auflösung ist dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 26.05.2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen und trat mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main am 28.09.2015 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 29.09.2015

